

Satzung der Bundesfachschaftentagung Biologie

Bundesfachschaftentagung Biologie

15. April 2005

Präambel

Die Bundesfachschaftentagung Biologie (BuFaTa) versteht sich bereits über viele Jahre hinweg als offenes Treffen für Studenten und Studentinnen der Fachrichtungen mit Bezug zur Biologie, insbesondere deren Vertreter und Vertreterinnen in den Fachschaften. Durch den intensiven Gedankenaustausch im Plenum und in Arbeitskreisen über Themen, die das Biologiestudium im Besonderen und die (Bildungs-) Politik im Allgemeinen betreffen, fungiert die BuFaTa als Kommunikationsplattform. Dabei dient die Offenheit der Diskurse der Meinungsbildung und erlaubt es den Anwesenden, sich daran zu beteiligen. Exkursionen zu biologischen und landeskundlichen Themen, sowie die umfangreichen Kontakte mit anderen Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern runden die Tagung ab. Besonders hervorzuheben ist der motivierende Charakter für die Arbeit in den einzelnen Fachschaften. Ziel der Treffen ist es auch über die BuFaTa Vertreterinnen und Vertreter in die deutschlandweiten Gremien (zum Beispiel Akkreditierungspool, Aktion zum Krefelder Aufruf et cetera) zu entsenden, sowie Stellungnahmen und Beschlüsse im Namen aller Studenten und Studentinnen der biologischen Fachrichtungen Deutschlands zu fassen. Die zu fällenden Beschlüsse sollen dabei keiner Fachschaft ihr Handeln vorschreiben, sondern eine Orientierung bieten.

Um Beschlussfassungen regelmäßig zu ermöglichen, sollte mindestens eine BuFaTa pro Semester stattfinden. Die Teilnahme von finanziell schwächer gestellten Fachschaften sollte ermöglicht werden, um die BuFaTa zu stärken. Die Beschlussfassungen und Wahlen müssen transparent und demokratisch erfolgen. Somit ist es notwendig, die BuFaTa Biologie in Bezug auf Beschlussfassungen und Wahlen zu institutionalisieren.

§ 1 Begriffsbestimmung

Die BuFaTa ist das Vertretungsorgan der Fachschaften und Fachschaftsgruppen Deutschlands, deren Mitglieder Biologie studieren, sowie der deutschen Fachschaften, deren Mitglieder Fächer mit direktem Bezug zur Biologie studieren, sofern sie nicht an anderen Bundesfachschaftentagungen stimmberechtigt teilnehmen.

§ 2 Aufgaben

Die BuFaTa Biologie

1. bietet eine Kommunikationsplattform für die in § 1 genannten studentischen Vertreter und Vertreterinnen.
2. wählt und entsendet Vertreterinnen und Vertreter in bundesweite Gremien.
3. verfasst Stellungnahmen zu politischen und gesellschaftlichen Themen.
4. pflegt die überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen.

§ 3 Einberufung, Einladung und Tagesordnung

- (1) Die ausrichtende Fachschaft hat die Sitzungsleitung und beruft die BuFaTa ein. Die nächste ausrichtende Fachschaft wird in der Regel eine Tagung im Voraus unter Vorbehalt festgelegt.
- (2) Die ankündigende Einladung erfolgt in der Regel acht Wochen vor Beginn der jeweiligen BuFaTa. In dieser Einladung werden Ort, Zeit, sowie ein Vorschlag zur Tagesordnung bekanntgegeben. Anschließend haben alle Fachschaften die Möglichkeit die Tagesordnung zu ergänzen. Die letzte Einladung erfolgt per Briefpost und per E-Mail spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn. In der letzten Einladung ist die aktualisierte Tagesordnung mit den zur Diskussion stehenden Beschlüssen bekannt zu geben.
- (3) Den Fachschaften bleibt vorbehalten, während der BuFaTa Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung zu beantragen. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die BuFaTa ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Fachschaften anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die folgende BuFaTa bezüglich der in der Tagesordnung angestrebten Beschlüsse beschlussfähig.

§ 5 Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse

- (1) Jede der anwesenden Fachschaften hat eine Stimme.
- (2) Die BuFaTa entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Meldet eine Fachschaft vor Tagungsbeginn an, dass sie an der BuFaTa nicht teilnehmen kann, hat sie das Recht, anschließend an die BuFaTa per Briefwahl abzustimmen.
- (4) Bei Beschlüssen, die zusätzlich zur verschickten Tagesordnung gefällt werden sollen, müssen sich alle in § 1 genannten Fachschaften am Votum beteiligen können. Hierzu ist innerhalb von sieben Tagen nach der BuFaTa durch die sitzungsführende Fachschaft die Aufforderung zur Briefwahl zu versenden. Spätestens 14 Tage nach Eingang muss das Votum bei der oben genannten Fachschaft eingegangen sein.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Ein Beschluss gilt ebenfalls als nicht gefasst, wenn sich mehr als die Hälfte der abstimmenden Fachschaften ihrer Stimme enthalten. Wird der Antrag auf der folgenden BuFaTa unverändert wiederholt behandelt, gilt bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit.
- (6) Die Abstimmungen werden durch die sitzungsleitende Fachschaft durchgeführt.
- (7) Alle Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Eine Abstimmung per Akklamation ist ebenfalls möglich, sofern keine anwesende Fachschaft widerspricht.
- (8) Auf Verlangen einer Fachschaft ist geheim abzustimmen.
- (9) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.
- (10) Die Briefwahl erfolgt auf postalischem Wege.

§ 6 Anträge und Anfragen

- (1) Anträge zur Beschlussfassung sind schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen.
- (2) Werden während der BuFaTa Anträge gestellt, befindet die Sitzung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Fachschaften über die Behandlung der Anträge. Die Abstimmung über den Antrag ist nach § 5 Absatz 4 durchzuführen.

§ 7 Rede- und Antragsrecht

- (1) Rede- und Antragsrecht haben alle auf der BuFaTa anwesenden Fachschaftler und Fachschaftlerinnen.
- (2) Gäste haben Rederecht, sofern die BuFaTa sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3 Mehrheit dagegen ausspricht.

§ 8 Protokollführung

- (1) Die Sitzungen mit Beschlüssen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind an alle Fachschaften durch die sitzungsleitende Fachschaft innerhalb von vier Wochen nach der BuFaTa zu versenden.
- (2) Ein Protokoll hat zu enthalten:
 1. den Namen und die Unterschrift des Protokollanten / der Protokollantin
 2. Beginn und Ende der Sitzung
 3. die Tagesordnung
 4. die Namen der abstimmenden Fachschaften
 5. die Namen der an der Beratung teilnehmenden Fachschaften
 6. den Wortlaut der Anträge, Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis
 7. den sinngemäßen Inhalt der Diskussion
- (3) Die Originalprotokolle sind durch die sitzungsleitende Fachschaft fünf Jahre aufzubewahren. Bei Auflösung einer Fachschaft sind die Protokolle einer anderen in der BuFaTa aktiven Fachschaft auszuhändigen.
- (4)

Wird das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach Versand von keiner der teilgenommenen Fachschaften beanstandet, gilt es als genehmigt. Andernfalls hat die verfassende Fachschaft das Protokoll mitsamt geänderter Fassung und ursprünglicher Fassung innerhalb von zwei Wochen erneut zu versenden. In diesem Fall beginnt die Beanstandungsfrist von Neuem.

Bei Arbeitskreisen, die nicht mit Beschlüssen enden, sind auf Anfrage innerhalb von vier Wochen nach der BuFaTa Berichte zu versenden.

§ 9 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen müssen sich alle in § 1 genannten Fachschaften an dem Votum beteiligen können. Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der

abgegebenen Stimmen beschlossen. Das Ergebnis wird auf der folgenden BuFaTa bekanntgegeben.

Bei Satzungsänderungen ist entsprechend § 5 zu verfahren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft und ist allen in § 1 genannten Fachschaften bekanntzugeben.

Die Änderungen treten am 09. Mai 2009 in Kraft.